

Klienteninformation

Ausgabe 02/2016

Inhaltsverzeichnis:

| | |
|-----------------------------------------------------------------------------------------|----|
| 1. Holen Sie sich Ihr Geld zurück vom Finanzamt | 2 |
| 2. Frist zur Einreichung der Steuererklärungen 2015 | 4 |
| 3. Die wichtigsten arbeitsrechtlichen Änderungen ab 2016 | 4 |
| 4. Steuerliche Behandlung von Vergleichszahlungen..... | 5 |
| 5. Aktuelles zur Registrierkassenpflicht | 6 |
| 6. Aktuelles aus der Umsatzsteuer | 8 |
| 7. Splitter | 9 |
| 8. Termin 30.6.2016 | 12 |
| 9. Übersicht Abgabetermine Einkommensteuererklärung / Arbeitnehmerveranlagung 2015..... | 12 |

1. Holen Sie sich Ihr Geld zurück vom Finanzamt

Ab März, wenn die Lohnzettel von den Dienstgebern an das Finanzamt übermittelt wurden, stellen sich Steuerpflichtige die Frage, bekomme ich Geld vom Finanzamt zurück? Laut Medienberichten versäumen viele Arbeitnehmer diese Gelegenheit und schenken dem Staat ihr hart verdientes Geld. Wie Sie Ihr Geld bekommen können, lesen Sie im Folgenden.

Grundsätzlich sind bei der **ARBEITNEHMERVERANLAGUNG** drei Möglichkeiten zu unterscheiden: Die **Pflichtveranlagung**, die **Veranlagung über Aufforderung durch das Finanzamt** und die **Antragsveranlagung**.

1.1 Pflichtveranlagung

Als Lohnsteuerpflichtiger Dienstnehmer sind Sie zur **Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet**, wenn einer der folgenden Fälle zutrifft und das zu versteuernde **Jahreseinkommen mehr als € 12.000** beträgt.

- Sie haben **Nebeneinkünfte** (zB aus einem Werkvertrag, aus sonstiger selbständiger Tätigkeit, aus Vermietung oder ausländische Einkünfte, die aufgrund des anzuwendenden Doppelbesteuerungsabkommens zwar steuerfrei sind, aber für den Progressionsvorbehalt herangezogen werden müssen) von **mehr als € 730** bezogen.
- Sie haben **Einkünfte aus Kapitalvermögen** (Überlassung von Kapital, realisierte Wertsteigerungen, Derivate), die keinem KEST-Abzug unterliegen.
- Sie haben **Einkünfte aus einem privaten Grundstücksverkauf** erzielt, für die keine ImmoEST abgeführt wurde oder für die die Abgeltungswirkung nicht eintritt.
- Sie haben **Einkünfte aus nichtselbständiger Tätigkeit** erzielt, für die **keine Lohnsteuer** einbehalten wurde (zB Grenzgänger).
- Sie haben **gleichzeitig zwei oder mehrere Gehälter** und/oder **Pensionen** erhalten, die beim Lohnsteuerabzug nicht gemeinsam versteuert werden.
- Sie haben zu **Unrecht** den **Alleinverdiener- /Alleinerzieherabsetzbetrag** oder den erhöhten Pensionistenabsetzbetrag beansprucht.
- Sie haben zu **Unrecht** ein (zu hohes) **Pendlerpauschale** in Anspruch genommen.
- Sie haben gegenüber dem Arbeitgeber eine **unrichtige** Erklärung bezüglich des steuerfreien **Zuschusses zu den Kinderbetreuungskosten** abgegeben.
- Sie wurden als Arbeitnehmer unmittelbar für die Lohnsteuer in Anspruch genommen.

In den ersten drei Fällen (Nebeneinkünfte von mehr als € 730, Kapitaleinkünfte, Grundstücksverkauf) verwenden Sie das **normale Einkommensteuererklärungsformular E1** und allenfalls die Zusatzformulare **E1a** (bei Einkünften als Selbständiger), **E1b** (bei Vermietungseinkünften), **E1c** (bei land- und forstwirtschaftlichen Einkünften mit Pauschalierung) bzw das Formular **E1kv** (bei Kapitaleinkünften). In allen anderen Fällen, die im engeren Sinn als **Arbeitnehmerveranlagung** bezeichnet werden, verwenden Sie das **Arbeitnehmerveranlagungsformular L1**.

1.2 Aufforderung durch das Finanzamt

In folgenden Fällen kommt das Finanzamt erfahrungsgemäß im Spätsommer durch Übersendung eines Steuererklärungsformulars auf Sie zu und fordert Sie auf, eine Arbeitnehmerveranlagung für 2015 bis Ende September 2016 einzureichen.

- Sie haben **Krankengeld**, Entschädigungen für Truppenübungen, Insolvenz-Ausfallsgeld, bestimmte Bezüge aus der Bauarbeiter-Urlaubs- und Abfertigungskasse oder **Bezüge aus Dienstleistungsschecks** bezogen oder eine beantragte **Rückzahlung von Sozialversicherungsbeiträgen** erhalten.
- Bei der Berechnung der laufenden Lohnsteuer wurden **Steuerminderungen** aufgrund eines **Freibetragsbescheides** (zB Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastungen) berücksichtigt.

1.3 Antragsveranlagung

Für die Antragsveranlagung haben Sie fünf Jahre Zeit. Sie sollten diese in folgenden Fällen durchführen. Wenn wider Erwarten statt der erhofften Gutschrift eine Nachzahlung herauskommt, kann der Antrag binnen eines Monats wieder zurückgezogen werden.

- Sie hatten 2015 **schwankende Bezüge oder Verdienstunterbrechungen** während des Kalenderjahres (zB Feriapraxis, unterjähriger Wiedereinstieg nach Karenz). Es wurde dadurch auf das ganze Jahr bezogen zu viel an Lohnsteuer abgezogen (Formular **L1**).
- Sie haben **Sonderausgaben, Werbungskosten, außergewöhnliche Belastungen** bisher noch nicht oder in zu geringer Höhe geltend gemacht (Formular **L1**).
- Sie haben den Antrag auf den **Alleinverdiener-/ Alleinerzieherabsetzbetrag** und/oder auf ein **Pendlerpauschale / Pendlereuro** noch nicht dem Arbeitgeber übergeben, weshalb dies bei der laufenden Lohnverrechnung noch nicht berücksichtigt wurde (Formular **L1**).
- Sie haben Kinder, für welche Sie Familienbeihilfe (einschließlich Kinderabsetzbetrag) erhalten und für die Ihnen daher **der Kinderfreibetrag von € 220 pro Kind zusteht**. Den **erhalten Sie aber nur, wenn Sie ihn mittels des Formulars L1k** im Rahmen der Einkommensteuer- bzw Arbeitnehmerveranlagung beantragen! Bei getrennter Geltendmachung durch beide Elternteile steht jedem Elternteil ein Kinderfreibetrag von € 132 pro Kind zu.
- Sie haben **Alimente** für Kinder geleistet und es steht Ihnen daher der **Unterhaltsabsetzbetrag** zu (Formular **L1**).
- Sie wollen **Verluste**, die im abgelaufenen Jahr aus anderen, nicht lohnsteuerpflichtigen Einkünften (zB aus der Vermietung eines Hauses) entstanden sind, steuermindernd geltend machen. Dann müssen Sie das Formular **E1** verwenden.
- Sie haben aus früheren unternehmerischen Tätigkeiten einen **Verlustvortrag**, den Sie bei Ihren Gehaltseinkünften geltend machen wollen (Formular **E1**).
- In manchen Fällen erhalten Sie Geld vom Finanzamt gutgeschrieben, obwohl Sie gar keine Einkommen- oder Lohnsteuer bezahlen(= „**Negativsteuer**“ bzw „**SV-Rückerstattung**“):
 - a) Sie haben Anspruch auf den Alleinverdiener/Alleinerzieherabsetzbetrag, verdienen aber so wenig, dass Sie keine Einkommensteuer oder Lohnsteuer zahlen müssen.
 - b) Von Ihrem Gehalt oder Ihrer Pension (neu seit 2015!) wurde zwar Sozialversicherung abgezogen, aber keine Lohnsteuer, dann erhalten Sie dennoch eine Steuergutschrift. Diese errechnet sich mit einem Prozentsatz der Sozialversicherungsbeiträge und ist gedeckelt. Sollten Sie zumindest ein Monat Anspruch auf das Pendlerpauschale haben, erhöht sich die Negativsteuer zusätzlich.

| Negativsteuer / SV-Rückerstattung | bis 2014 | | 2015 | | ab 2016 | |
|----------------------------------------------------|----------|---------------------|----------|---------------------|----------|---------------------|
| | % von SV | max | % von SV | max | % von SV | max |
| Anspruch auf Alleinverdiener-/erzieherabsetzbetrag | --- | 494 € ^{*)} | --- | 494 € ^{*)} | --- | 494 € ^{*)} |
| ohne Pendlerpauschale | 10 % | 110 € | 20 % | 220 € | 50 % | 400 € |
| mit Pendlerpauschale | 18 % | 400 € | 36 % | 450 € | 50 % | 500 € |
| Pensionisten | keine | keine | 20 % | 55 € | 50 % | 110 € |

^{*)} bei zwei Kinder 669 €, für jedes weitere Kind zusätzlich jeweils 220 €.

Vergessen Sie bei der Abgabe der Steuererklärungen (**E1** oder **L1**) nicht **zwei wichtige Beilagen**. Sie beziehen sich auf Sondersachverhalte im Zusammenhang mit **Kindern (L1k)** und mit **nichtselbständigen Einkünften ohne Lohnsteuerabzug (L1i)** wie zB Auslandsbezüge, Einlösung von Bonusmeilen.

- Das **Formular L1k** enthält **kinderbezogene Angaben** bzw **Anträge**, wie zB Antrag auf Berücksichtigung des **Kinderfreibetrages** von € 220 pro Kind, Antrag auf Berücksichtigung des **Unterhaltsabsetzbetrages**, Geltendmachung einer **außergewöhnlichen Belastung für Kinder** (wie zB Krankheitskosten, Zahnregulierung, Kosten der auswärtigen Ausbildung und Kinderbetreuungskosten bis € 2.300 für Kinder bis zum 10. Lebensjahr) sowie Angaben zur **Nachversteuerung** eines vom Arbeitgeber zu Unrecht steuerfrei behandelten **Zuschusses des Arbeitgebers zu den Kinderbetreuungskosten**.
- Das **Formular L1i** betrifft eine Reihe von **internationalen Sachverhalten bei Arbeitnehmern bzw Pensionisten**, wie zB die **Pflichtveranlagung von Einkünften unbeschränkt Steuerpflichtiger**, die **ohne Lohnsteuerabzug** bezogen werden (zB Grenzgänger, Auslandspensionen, Arbeitnehmer, die Bezüge von ausländischen Arbeitgebern erhalten oder die bei einer ausländischen diplomatischen Vertretungsbehörde oder internationalen Organisation in Österreich - zB UNO, UNIDO - beschäftigt sind). Hier sind aber auch die steuerpflichtigen Vorteile

aus der privaten Einlösung von Bonusmeilen zu erfassen, für die der Arbeitgeber keine Lohnsteuer abführen muss. Sofern aber diese nichtselbständigen Einkünfte von dritter Seite im Kalenderjahr € 730 nicht überschreiten, bleiben diese steuerfrei.

- Wenn Sie Wertpapiere besitzen und dabei Verluste realisiert haben, schreibt Ihnen in der Regel Ihr Bankinstitut die Kapitalertragsteuer dafür gut, vorausgesetzt Sie haben ausreichend ausgleichsfähige positive Einkünfte (=„Verlustausgleich“). Lautet das Wertpapierdepot aber nicht auf Sie alleine, ist zB auch Ihr/e Partner/in als Mitinhaber eingetragen, wird dieser Verlustausgleich nicht von der Bank vorgenommen. Auch wenn Sie bei verschiedenen Banken Wertpapierdepots haben, wird kein bankenübergreifender Verlustausgleich vorgenommen. Sie müssen in diesen Fällen Bescheinigungen über den Verlustausgleich anfordern und können dann bei der Steuererklärung mit dem Formular E1kv bei einem Wertpapierdepot nicht verwertete Verluste mit anderen positiven Einkünften aus Kapitalvermögen ausgleichen (**Verlustausgleichsoption**).

2. Frist zur Einreichung der Steuererklärungen 2015

Der **Termin für die Abgabe der Einkommensteuererklärung 2015 (Pflichtveranlagung)** ist heuer Montag, der 2.5.2016 (für Online-Erklärungen der **30.6.2016**). Steuerpflichtige, die durch einen **Steuerberater vertreten** sind, haben es besonders gut: Für sie gilt für die **Steuererklärungen 2015** grundsätzlich eine **generelle Fristverlängerung** maximal **bis 31.3.2017 bzw 30.4.2017**, wobei zu beachten ist, dass für Steuernachzahlungen bzw -guthaben ab dem 1.10.2016 Anspruchszinsen zu bezahlen sind bzw gutgeschrieben werden. In den meisten Fällen der **Arbeitnehmerveranlagung** gilt wie bisher eine Fristverlängerung bis **30.9.2016**. In jedem Fall kann die Einreichfrist individuell **mit begründetem Antrag** schriftlich jederzeit auch **mehrfach verlängert** werden. Siehe dazu die Übersichtstabelle im Anhang.

3. Die wichtigsten arbeitsrechtlichen Änderungen ab 2016

3.1 Arbeitsvertragsrecht

- Bereits seit 2015 entfällt die Verpflichtung zur Aufzeichnung der **Ruhepausen** der Arbeitnehmer, wenn in schriftlichen Einzelvereinbarungen mit jedem Arbeitnehmer entweder der Beginn und das Ende der Ruhepausen festgelegt werden oder es dem Arbeitnehmer überlassen wird, innerhalb eines festgelegten Zeitraums die Ruhepausen zu nehmen.
- In den seit 1.1.2016 auszustellenden Dienstzetteln muss die Höhe des Grundlohns bzw Grundgehalts ausgewiesen werden. Ein Verweis auf das kollektivvertragliche oder gesetzliche Entgelt ist nicht ausreichend. Jede Änderung des Grundgehalts bzw des Grundlohns ist dem Arbeitnehmer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Eine derartige Meldung kann aber dann unterbleiben, wenn die Änderung eine Folge von dienstzeitabhängigen Vorrückungen in derselben Verwendungsgruppe lt Kollektivvertrag ist.
- Bei sogenannten **All-In-Verträgen** muss auch das Grundgehalt im Arbeitsvertrag oder im Dienstzettel gesondert ausgewiesen werden. Fehlt diese Angabe, gilt der angemessene Ist-Grundlohn als vereinbart. Damit soll die Transparenz bei All-In-Verträgen verbessert werden. Der Ist-Grundlohn ist Grundlage für die Abgeltung zeitbezogener Entgeltbestandteile.
- **Konkurrenzklauseln** sind nur mehr bei Arbeitnehmern zulässig, deren letztes Monatsentgelt über dem 20-fachen der täglichen ASVG-Höchstbeitragsgrundlage liegt. Im Jahr 2016 entspricht dies einem Bruttomonatsentgelt iHv € 3.240,00. Sonderzahlungen sind bei der Bemessung des maßgeblichen Entgelts außer Acht zu lassen. Eine vereinbarte Konventionalstrafe darf höchstens sechs Nettomonatsentgelte (ohne Sonderzahlungen) betragen. Konventionalstrafen unterliegen dem richterlichen Mäßigungsrecht.
- **Ausbildungskosten** dürfen vom Arbeitgeber nur mehr innerhalb von vier Jahren zurückgefordert werden (bislang fünf Jahre). Dabei ist der Rückforderungsbetrag monatlich zu aliquotieren. In besonderen Fällen darf aber nach wie vor eine achtjährige Rückforderungsfrist vereinbart werden.
- Jeder Arbeitnehmer hat nunmehr einen einklagbaren Anspruch auf Übermittlung einer schriftlichen, übersichtlichen, nachvollziehbaren und vollständigen **Abrechnung** für jede

Entgeltzahlungsperiode. Ferner hat jeder Arbeitgeber dem Arbeitnehmer eine **Kopie der Anmeldung bei der Sozialversicherung** auszuhändigen.

3.2 Arbeitszeitrecht

- Wenn ein Arbeitgeber eine Stelle mit höherem Arbeitszeitausmaß ausschreibt, ist er verpflichtet, diese Stelle zunächst seinen Teilzeitbeschäftigten anzubieten.
- In Gastgewerbebetrieben kann unter bestimmten Voraussetzungen die tägliche Ruhezeit im Kollektivvertrag verkürzt werden.
- Bei Jugendlichen ab dem 17. Lebensjahr kann die tägliche Höchstarbeitszeit auf zehn Stunden durch passive Reisezeiten ausgedehnt werden.

3.3 Schrittweise Senkung der Lohnnebenkosten

| | bisher | 1.1.2016 | 1.1.2017 | 1.1.2018 |
|-----------------------------------|--------|----------|----------|----------|
| IESG-Beitrag | 0,45% | 0,35% | | |
| Dienstgeberbeitrag (FLAG-Beitrag) | 4,5% | 4,5% | 4,1% | 3,9% |
| Nachschichtschwerarbeits-Beitrag | 3,7% | 3,4% | | |

4. Steuerliche Behandlung von Vergleichszahlungen

Der Verwaltungsgerichtshof hat zu Gunsten eines ehemaligen Arbeitnehmers entschieden, dass es für die Frage einer begünstigten oder regulären Besteuerung von Vergleichszahlungen auf den konkreten Inhalt der zugrunde liegenden Vergleichsvereinbarung ankommt. Lesen Sie hier, was Sie dabei beachten sollten!

Gemäß § 67 Abs. 8 und 10 EStG sind (auf gerichtlichen wie außergerichtlichen Vergleichen beruhende) **Vergleichssummen** grundsätzlich der regulären **Tarifbesteuerung** zu unterwerfen, wobei - nach Abzug der darauf entfallenden Sozialversicherungsbeiträge - **ein Fünftel steuerfrei** zu belassen ist.

Diese Regelung gilt jedoch nur insoweit, als die Vergleichssummen nicht nach einer günstigeren Regelung gemäß § 67 Abs. 3 oder 6 EStG mit dem **festen Steuersatz** zu versteuern sind.

Rechtsauffassung der Finanzverwaltung

Nach den **Lohnsteuerrichtlinien** (Rz 1103 LStR) sind Vergleichssummen nur dann auf die einzelnen (begünstigten oder nicht begünstigten) **Komponenten** aufzuteilen, wenn eindeutig **erkennbar** ist, in welchem Ausmaß die Vergleichssumme auf den jeweiligen Betrag entfällt. Die bloße Aussage in einem Vergleich, dass eine Zahlung eine „Abfertigung“ darstellen würde, ist dann nicht ausreichend, wenn sie nicht dem **wahren wirtschaftlichen Gehalt** entspricht.

Insbesondere widerspreche es laut Rechtsprechung der Lebenserfahrung, dass ein Arbeitgeber, der sich von einem Arbeitnehmer im Unfrieden trennt, noch eine **freiwillige Abfertigung** bezahlt.

Der Rechtsmittelfall (Sachverhalt)

Ein Dienstnehmer hatte gegen seinen ehemaligen Arbeitgeber im Klagswege zunächst **Ansprüche** in Höhe von insgesamt € 373.697,72 geltend gemacht. Darin enthalten war laut Klagschrift ua auch eine **gesetzliche Abfertigung** in Höhe von € 47.221 (neben ausstehenden Gehältern, Sachbezug, aliquoten Sonderzahlungen, Gewinnbeteiligungen und betrieblicher Pensionsversicherung).

Im Rahmen des abgeschlossenen gerichtlichen Vergleichs wurden dem Arbeitnehmer schließlich **€ 36.000** („brutto“) als „**Abfertigung**“ zugesprochen (und davon 6 % Lohnsteuer einbehalten bzw. sohin € 33.840 netto ausbezahlt). Weiters wurde festgehalten, dass durch diesen Vergleich „sämtliche zwischen den Parteien allfällig bestehenden Ansprüche und Forderungen bereinigt und verglichen“ sind.

Der Lohnsteuerprüfer hat anlässlich einer Nachschau beim ehemaligen Arbeitgeber dazu die Meinung vertreten, dass das Gericht letztlich nur 12,64 % der Vergleichssumme zuerkannt habe (Berechnung offenbar € 47.221,00 / € 373.697,72). Es sei daher eine entsprechende **Aliquotierung** vorzunehmen und würden auf die Abfertigung lediglich 12,64 % der gesamten Vergleichssumme entfallen. Demgemäß wurde der feste Steuersatz von **6 % nur für einen Teilbetrag von 4.550 EUR anerkannt** (ds 12,64 % von € 36.000), der Restbetrag hingegen nach Tarif versteuert.

Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofs (VwGH 27.1.2016, 2013/13/0001)

Für den Verwaltungsgerichtshof war zunächst entscheidend, dass im abgeschlossenen Vergleich der **gesamte Betrag ausdrücklich als „Abfertigung“** bezeichnet worden war. Allein aus der Formulierung, dass mit Zahlung der Vergleichssumme sämtliche Forderungen und Ansprüche bereinigt seien, könne noch nicht geschlossen werden, dass nach dem **wirtschaftlichen Gehalt** die Vergleichssumme auch andere Ansprüche als die Abfertigung beinhalten würde. Darüber hinaus fand die Vergleichssumme auch im ursprünglich geltend gemachten Abfertigungsbetrag **Deckung**.

Die von der Behörde vorgenommene Aliquotierung wurde vom Gerichtshof somit als unzulässig erachtet und der angefochtene Einkommensteuerbescheid wegen **Rechtswidrigkeit** seines Inhalts aufgehoben.

Conclusio und Praxistipps

Steuerlich allenfalls **begünstigte Komponenten** (zB gesetzliche Abfertigung „alt“) müssen bereits in der **Vergleichsvereinbarung** ausdrücklich als solche angeführt werden, zumal eine nachträgliche Widmung nicht zulässig wäre.

Es sollte daher bereits vor Gericht auf die gewünschte Widmung der zugesprochenen Beträge hingewirkt werden. Hingegen kann es freilich dann keine Widmung als steuerbegünstigte Abfertigung geben, wenn ausschließlich nicht begünstigte andere Ansprüche strittig und daher Gegenstand des Vergleichs waren.

5. Aktuelles zur Registrierkassenpflicht

5.1 Registrierkassenpflicht ist nicht verfassungswidrig – gilt aber frühestens ab 1. Mai 2016

Überraschend schnell hat der Verfassungsgerichtshof (VfGH) den verfassungsmäßigen Bedenken gegen die Registrierkassenpflicht eine Absage erteilt. Er hat entschieden, dass die Registrierkassenpflicht nicht verfassungswidrig ist, da sie dazu geeignet ist, Manipulationsmöglichkeiten zu reduzieren und damit Steuerhinterziehung zu vermeiden. Der VfGH ist jedoch zum Schluss gekommen, dass die Registrierkassenpflicht frühestens ab dem 1. Mai 2016 bestehen kann. Bei der Prüfung der Frage, ob die Umsatzgrenzen (Gesamtumsatz von € 15.000, davon mehr als € 7.500 Barumsätze) überschritten wurden, kann nämlich nicht auf die Umsätze des Jahres 2015 zurückgegriffen werden. Erst wenn die Umsätze des Jahres 2016 die oben erwähnten Umsatzgrenzen erreichen, besteht ab dem viertfolgenden Monat die Verpflichtung zur Verwendung einer Registrierkasse. Werden die Umsatzgrenzen bereits im Jänner 2016 überschritten, dann muss ab 1. 5. 2016 (bei quartalsweisem Voranmeldungszeitraum ab 1.7.2016) eine Registrierkasse eingesetzt werden.

Leider hat der VfGH auch bestätigt, dass es zulässig ist, Bankomat- und Kreditkartenumsätze den Barumsätzen gleich zu stellen.

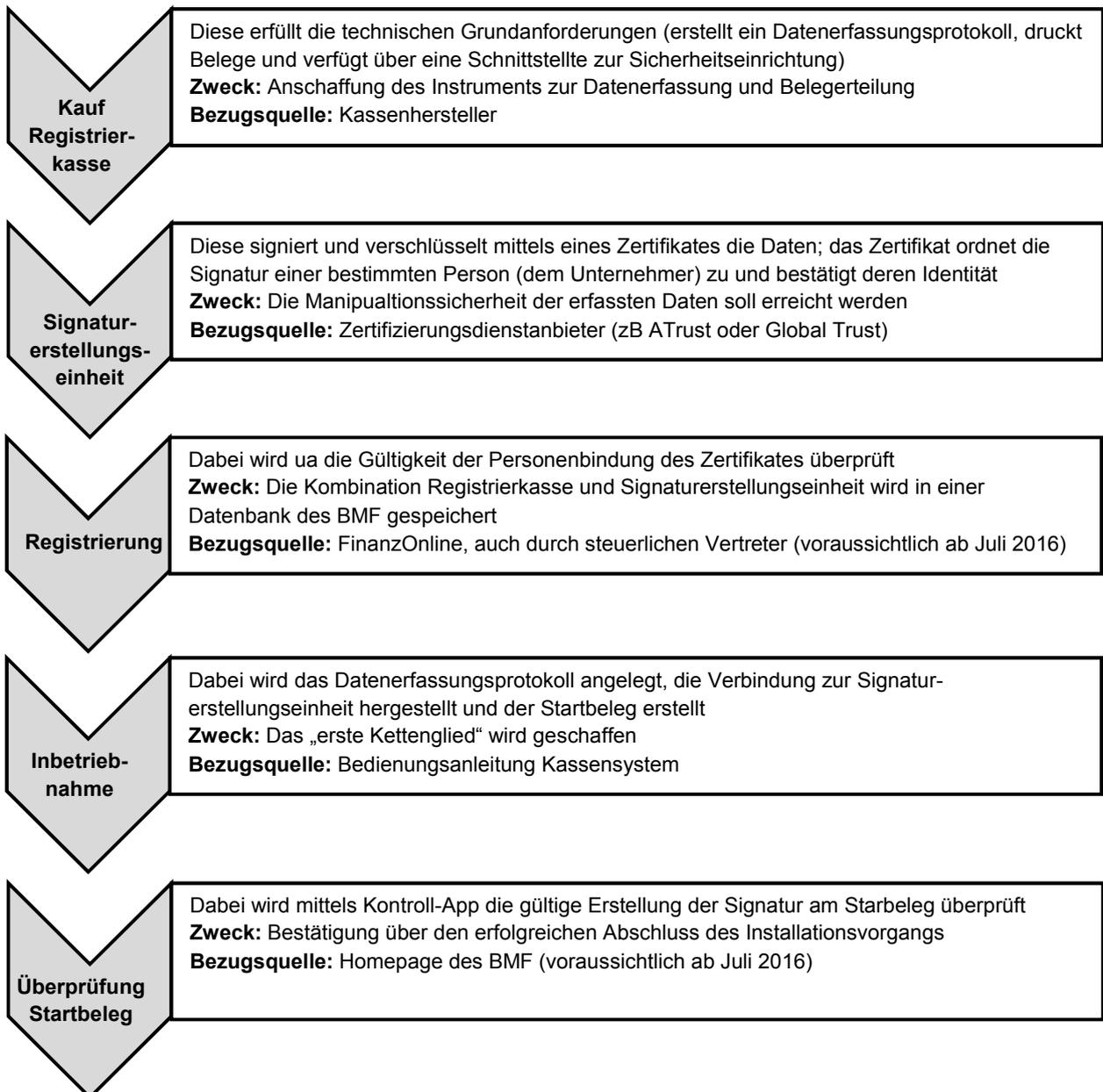
5.2 Feststellungsbescheid für geschlossene Gesamtsysteme

In der Registrierkassensicherheitsverordnung sind Einzelheiten zu den Anforderungen an ein geschlossenes Gesamtsystem und die Gewährleistung der Manipulationssicherheit geregelt. Ein elektronisches Aufzeichnungssystem kann dann als geschlossenes Gesamtsystem bezeichnet werden, wenn die Warenwirtschafts-, Buchhaltungs- und Kassensysteme lückenlos miteinander verbunden sind und dieser Verbund aus mehr als 30 Registrierkassen besteht. Treffen diese Voraussetzungen zu, kann beim für die Erhebung der Umsatzsteuer zuständigen Finanzamt die Feststellung über die Manipulationssicherheit beantragt werden, wobei ein Gutachten eines beeideten gerichtlich zertifizierten Sachverständigen vorzulegen ist. Dadurch ist weder eine Signaturerstellungseinheit noch ein Signaturzertifikat erforderlich. Die Möglichkeit zur Antragstellung besteht bereits. Mit einer Entscheidung seitens des Finanzamtes ist ab Juli 2016 zu rechnen.

5.3 Nur kleine Vereinsfeste sind von der Registrierkassenpflicht ausgenommen

Kleine Vereinsfeste stellen nach den Vereinsrichtlinien einen entbehrlichen Hilfsbetrieb dar. Die daraus resultierende Befreiung von der Körperschaft- und Umsatzsteuer führt auch zu einer Befreiung von der Registrierkassenpflicht. Daher empfiehlt sich besonderes Augenmerk auf die Einhaltung der Abgrenzungskriterien zu einem großen Vereinsfest zu legen: kleine Vereinsfeste dauern nicht länger als 48 Stunden pro Jahr, Organisation und Verpflegung werden ausschließlich durch Vereinsmitglieder vorgenommen, Künstler für Unterhaltungsdarbietungen dürfen nicht mehr als € 1.000 pro Stunde erhalten.

5.4 Der Weg zur ordnungsgemäßen Registrierkasse ab 2017



6. Aktuelles aus der Umsatzsteuer

• Fotobücher mit 20% Umsatzsteuer ab 1.4.2016

Aufgrund einer Durchführungsverordnung (EU) zur Einreihung bestimmter Waren in die Kombinierte Nomenklatur sind **Fotobücher aus Papier nicht mehr als Bücher**, sondern unter **Fotografien** einzureihen. Dies wird damit begründet, dass Fotobücher nicht vorwiegend zum Lesen bestimmt sind, auch wenn gelegentliche Kurztexte bei den Fotos zur Erläuterung von Aktivitäten, Veranstaltungen oder abgebildeten Personen vorkommen. Wie das BMF nun mitteilt, können die Ausführungen in Rz 1173a der **Umsatzsteuerrichtlinien**, wonach der **ermäßigte Steuersatz** für Bücher von 10% gilt, nicht mehr aufrechterhalten werden. Seit 1.4.2016 unterliegen **Fotobücher** daher dem **Umsatzsteuersatz von 20%**.

• Beherbergung mit 13% Umsatzsteuer ab 1.5.2016

Für die **Beherbergung in eingerichteten Wohn- und Schlafräumen** sowie für die Vermietung (Nutzungsüberlassung) von Grundstücken zu Campingzwecken gilt ab 1.5.2016 der Steuersatz von **13%** statt bisher 10%. Im Rahmen der Übergangsregelung kann der 10%-ige Steuersatz beibehalten werden, wenn

- eine Buchung und An- oder Vorauszahlung vor dem 1.9.2015 getätigt und
- der Umsatz zwischen dem 1.5.2016 und dem 31.12.2017 ausgeführt wird.

Die Neuregelung gilt nicht für die **Vermietung zu Wohnzwecken**. Hier bleibt der Steuersatz weiterhin mit **10%**. Der Unterschied zwischen diesen beiden Leistungen besteht in erster Linie darin, dass unter der Beherbergung nicht nur die reine Überlassung von Räumlichkeiten verstanden wird, sondern auch gewisse zusätzliche Leistungen wie zB Reinigung der Zimmer inkludiert sind.

• Theater und Museen mit 13% Umsatzsteuer ab 1.5.2016

Für Umsätze im Zusammenhang mit dem Betrieb von Theater, Musikaufführungen, Museen, botanischen oder zoologischen Gärten und Naturparks gilt ab 1.5.2016 ebenfalls der Steuersatz von 13% statt bisher 10%. Auch hier gilt eine Übergangsregelung, wonach für jene Umsätze, für die vor dem 1.9.2015 eine An- oder Vorauszahlung getätigt wurde und die zwischen dem 1.5.2016 und dem 31.12.2017 ausgeführt werden, weiterhin 10% Umsatzsteuer anfällt.

• Besteuerung von E-Commerce Leistungen im Drittland

Seit 1.1.2015 werden bekanntlich elektronisch erbrachte sonstige Leistungen sowie Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen (E-Commerce Leistungen) an Nichtunternehmer (also überwiegend Privatkunden) aufgrund einer EU-weiten Regelung an dem Ort ausgeführt, an dem der Leistungsempfänger seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthalt hat (Empfängerort). Dies bedeutet, dass der jeweilige leistende Unternehmer, und zwar unabhängig davon, ob er in der EU oder im Drittland ansässig ist, die Umsatzsteuer im jeweiligen Zielland abführen muss.

Seit einiger Zeit ist der Trend zu beobachten, dass auch in manchen Drittländern vergleichbare Regelungen eingeführt werden. Für österreichische Unternehmer, die E-Commerce Leistungen an Privatkunden in den Ländern außerhalb der EU erbringen, kann sich somit im jeweiligen Zielland eine Steuerpflicht ergeben.

In folgenden Ländern werden die E-Commerce Leistungen an Privatkunden bereits besteuert:

- Südafrika** – seit 1. Juni 2014, Steuersatz 14%
- Südkorea** – seit 1. Juli 2015, Steuersatz 10%
- Japan** – seit 1. Oktober 2015, Steuersatz 8%

In folgenden Ländern ist die Besteuerung geplant:

- Neuseeland** – geplant ab 1. Oktober 2016
- Russland** – geplant ab 1. Jänner 2017, Steuersatz 18%
- Australien** – geplant ab 1. Juli 2017, Steuersatz 10%
- Türkei** - Details noch nicht bekannt

7. Splitter

7.1 Berechnungsprogramm zur Grundstückswertverordnung (GrWV) online

Zur leichteren Selbstberechnung der Grunderwerbsteuer hat das BMF auf seiner Homepage ein Berechnungsprogramm zur Berechnung des Grundstückswertes nach dem Pauschalwertmodell der Grundstückswertverordnung online geschaltet. Das Berechnungsprogramm ist unter <https://service.bmf.gv.at/service/allg/gwb/> aufrufbar. Die Abfrage des für die Berechnung notwendigen Bodenwertes kann über FinanzOnline unter „Sonstige Anträge“ erfolgen. Als Betrefftext ist „Bescheidkopie des Einheitswertes/Bodenwertanfrage“ auszuwählen.

Die Berechnung des Grundstückswerts nach dem Pauschalwertmodell ist aber nur eine von drei Möglichkeiten, den Grundstückswert zu ermitteln. Alternativ bleibt es jedem Abgabepflichtigen unbenommen, den Grundstückswert auf der Basis des Immobilienpreisspiegels des Fachverbands der Immobilien- und Vermögenstreuhänder Österreichs oder durch ein Sachverständigengutachten zu ermitteln. In der Praxis soll das Pauschalwertmodell in der überwiegenden Zahl der Fälle zu den niedrigsten Grundstückswerten führen.

Das Ergebnis des Berechnungsprogramms kann ausgedruckt und soll im Fall der Selbstberechnung oder einer elektronischen Abgabenerklärung den Unterlagen zur Berechnung der Grunderwerbsteuer beigelegt werden. Durch Unterschrift des Steuerpflichtigen kann die Bestätigung der Richtigkeit und Vollständigkeit der angegebenen Daten dokumentiert werden.

7.2 Einfrieren der Richtwerte für Mieten

Unter der klingenden Bezeichnung „2. Mietrechtliches Inflationslinderungsgesetz“ hat der Gesetzgeber die mit 1.4.2016 vorgesehene Indexanpassung der mietrechtlichen Richtwerte wieder einmal sistiert. Auf Grund dieser Gesetzesänderung gelten die bisherigen Richtwerte unverändert bis zum 31.3.2017 weiter. Die bereits seit 1.4.2014 anwendbaren Richtwerte je m² Wohnnutzfläche (Werte in €) betragen daher weiterhin:

| Burgenland | Kärnten | NÖ | OÖ | Salzburg | Steiermark | Tirol | Vorarlberg | Wien |
|------------|---------|------|------|----------|------------|-------|------------|------|
| 4,92 | 6,31 | 5,53 | 5,84 | 7,45 | 7,44 | 6,58 | 8,28 | 5,39 |

Die nächste Erhöhung der Richtwerte soll plangemäß mit 1.4.2017 und dann wieder alle zwei Jahre erfolgen. Die Richtwerterhöhung per 1.4.2017 wird dann auf Basis der Veränderung des Durchschnitts des Jahres 2013 zum Durchschnitt des Jahres 2016 des VPI 2013 errechnet werden – wenn dem Gesetzgeber bis dahin nicht was Anderes in den Sinn kommt.

7.3 Spendenabsetzbarkeit für Kunst- und Kultureinrichtungen ab 1.1.2016

Mit dem Gemeinnützigkeitsgesetz 2015 wurde der Kreis der steuerlich begünstigten Spendenempfänger auf Körperschaften, die der österreichischen Kunst und Kultur dienende künstlerische Aktivitäten entfalten und durch die öffentliche Hand gefördert werden, ausgeweitet. Absetzbar sind seit 1.1.2016 **Geld- und Sachspenden an bestimmte Kunst- und Kultureinrichtungen**, die zum Zeitpunkt der Zuwendung auf der dafür vorgesehenen Liste auf der Homepage des BMF eingetragen sind.

7.4 VwGH bestätigt: Auszahlung eines Pflichtteils durch Privatstiftung unterliegt nicht der KEST

Das Bundesfinanzgericht (BFG) hat bereits im Jahr 2014 die Meinung der Finanzverwaltung verworfen und entschieden, dass der auf Grund eines gerichtlichen Vergleichs von der Privatstiftung bezahlte Pflichtteil keine KEST-pflichtige Zuwendung an den Pflichtteilsberechtigten darstellt, da die Zahlung nicht auf stiftungsrechtlichen Grundlagen beruht. Der Anspruch der Erben besteht unabhängig von ihrer Stellung gegenüber der Privatstiftung. Es fehlt jedenfalls eine - für eine Qualifikation als Stiftungszuwendung erforderliche - von den Organen der Privatstiftung gewollte Bereicherung des Empfängers. Der VwGH hat nun bestätigt, dass die Auszahlung des Pflichtteilsanspruches keine KEST-pflichtige Zuwendung ist. Dieses Erkenntnis ist nicht zuletzt in Hinblick auf die mit 1.1.2017 in Kraft tretende Erbrechtsreform von größter Bedeutung, da ja in Zukunft alle Vermögenszuwendungen

an eine Stiftung als anrechnungspflichtige Schenkungen zu werten sind und damit die Stiftungen viel häufiger Pflichtteilszahlungen leisten werden müssen.

7.5 VfGH lehnt Beschwerde gegen „nutzlose“ Sozialversicherung ab

Viele Pensionsbezieher ärgern sich darüber, wenn sie für eine Nebentätigkeit zusätzlich Sozialversicherungsbeiträge (insbesondere für die Pensionsversicherung) bezahlen müssen. Dass dies rechtens ist, hat der VfGH jüngst wieder bestätigt, und zwar auch dann, wenn nach menschlichem Ermessen dadurch kein zusätzlicher Pensionsanspruch erworben werden kann. Nach Ansicht des VfGH ist die Einbeziehung in die Pflichtversicherung bei Zugehörigkeit zur betreffenden Risikogemeinschaft verfassungsrechtlich unbedenklich, unabhängig davon, ob für den Einzelnen daraus Vorteile im Sinne von Pensionsleistungen entstehen.

7.6 Neue steuerlich relevante Zinssätze

Aufgrund einer weiteren Senkung des Fixzinssatzes der EZB sinkt der **negative Basiszinssatz** von **minus 0,12%** auf **minus 0,62%**.

Diese Senkung des Basiszinssatzes führt **seit 16. März 2016** zu einer entsprechenden Anpassung der Stundungs-, Aussetzungs-, Anspruchs- bzw. Beschwerdezinssätze wie folgt:

| wirksam ab | Basiszinssatz | Stundungszinsen | Aussetzungszinsen | Anspruchszinsen | Beschwerdezinsen |
|------------------|---------------|-----------------|-------------------|-----------------|------------------|
| 8.5.2013 | -0,12% | 4,38% | 1,88% | 1,88% | 1,88% |
| 16.3.2016 | -0,62% | 3,88% | 1,38% | 1,38% | 1,38% |

Stundungszinsen werden für die Stundung von Steuerschulden verrechnet. Wird gegen eine Steuernachzahlung Beschwerde erhoben, kann anstelle einer Stundung bis zur Erledigung der Beschwerde eine so genannte „Aussetzung der Einhebung“ mit den niedrigeren **Aussetzungszinsen** beantragt werden. Die **Anspruchszinsen** werden für Steuernachzahlungen und Steuergutschriften bei der Einkommen- bzw Körperschaftsteuer ab dem 1.10. des Folgejahres belastet bzw gutgeschrieben. Seit 1.1.2012 werden im Falle der positiven Erledigung einer Beschwerde die bereits bezahlten und durch die Beschwerde wieder gutgeschriebenen Steuerbeträge in Höhe der Aussetzungszinsen verzinst (**Beschwerdeverzinsung**). Achtung: Die **Beschwerdezinsen müssen beantragt werden**. Beschwerdezinsen sind nicht nur auf Gutschriften von Ertragsteuern (Einkommen und Körperschaftsteuer) beschränkt, sondern fallen auch zB bei USt-Gutschriften aufgrund von Beschwerden an.

7.7 Staaten mit umfassender Amtshilfe (Stand 1.1.2016)

Das österreichische Steuerrecht verlangt bei einigen ausländischen Sachverhalten entweder einen Bezug zur EU oder das Vorliegen einer "umfassenden" Amtshilfe mit dem betreffenden Staat. Als Beispiele sind hier anzuführen:

- Verlustnachversteuerung für ausländische Betriebsstätten (gem. § 2 Abs 8 EStG)
- Spendenbegünstigung für ausländische Einrichtungen (gem. § 4a Abs 4 EStG)
- Einbezug ausländischer Gruppenmitglieder in eine Steuergruppe (gem. § 9 Abs 2 KStG)
- Steuerfreiheit für ausländische Portfoliodividenden (gem. § 10 Abs 1 Z 6 KStG)

Mit folgenden Staaten und Territorien besteht mit Stand 1. 1. 2016 eine „umfassende“ Amtshilfe (seit 1.1.2015 neu hinzugekommene Staaten sind in fatter Schrift hervorgehoben):

Ägypten, Albanien, Anguilla, Algerien, Andorra, Argentinien, Armenien, Aruba, Aserbaidschan, Australien, Bahrain, Barbados, **Belarus**, Belgien, Belize, Bermuda, Bosnien-Herzegowina, Brasilien, Britische Jungferninseln, Bulgarien, **Chile**, Costa Rica, Curaçao, Dänemark, Deutschland, Estland, Färöer-Inseln, Finnland, Frankreich, Georgien, Ghana, Gibraltar, Griechenland, Großbritannien, Grönland, Guernsey, Hongkong, Indien, Indonesien, Irland, Island, Isle of Man, Israel, Italien, Japan, Jersey, Kaimaninseln, **Kamerun**, Kanada, **Kasachstan**, Katar, Kolumbien, Korea (Republik), Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, **Mauritius**, Mazedonien, Mexiko, Moldau, Monaco, **Montenegro**, Montserrat, Neuseeland, Niederlande, **Nigeria**, Norwegen, Philippinen, Polen, Portugal, Rumänien, **Russland**, St. Vincent und die Grenadinen, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Serbien, **Seychellen**, Singapur, Sint Maarten, Slowakische

Republik, Slowenien, Spanien, Südafrika, Tadschikistan, **Taipeh**, Thailand, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turks- und Caicosinseln, Ukraine, Ungarn, Venezuela, Vereinigte Staaten von Amerika, Vietnam und Zypern.

7.8 Unverändert strenge Anforderungen an ein "Fahrtenbuch"

Das Bundesfinanzgericht hat bereits mehrfach die von der Verwaltungspraxis vorgegebenen hohen Anforderungen an ein Fahrtenbuch zum ordnungsgemäßen Nachweis geltend gemachter Betriebsausgaben bzw Werbungskosten für PKW bestätigt. In einer aktuellen Entscheidung hat das BFG nunmehr auch den Ausdruck einer Excel-Tabelle ausdrücklich abgelehnt.

Die **betriebliche bzw berufliche Nutzung** eines Fahrzeuges (PKW) bzw die daraus resultierenden Betriebsausgaben bzw Werbungskosten sind laut einschlägiger Rechtsprechung und Verwaltungspraxis grundsätzlich **mittels „Fahrtenbuch“ nachzuweisen** (vgl Rz 1615 EStR). Darin sind alle betrieblichen bzw **beruflichen sowie auch die privaten Fahrten** lückenlos aufzuzeichnen. Alle Aufzeichnungen in einem ordnungsgemäßen Fahrtenbuch sind **zeitnah, lückenlos und in chronologischer Reihenfolge** zu führen. Wesentliche Voraussetzung dabei ist, dass das Fahrtenbuch in gebundener oder sonst in sich **geschlossener Form** vorliegt. Eine lose Ansammlung von Daten kann hingegen schon begrifflich kein ordnungsgemäßes Fahrtenbuch sein. Durch die geschlossene Form soll verhindert (bzw zumindest möglichst erschwert) werden, dass der Steuerpflichtige noch nachträgliche Änderungen vornehmen kann.

Interessant ist in diesem Zusammenhang eine frühere Entscheidung des Unabhängigen Finanzsenates (Vorgängerbehörde des heutigen BFG), worin die Grundaufzeichnung mittels **Diktiergerät**, dessen besprochene Tonbänder zeitnah der Sekretärin zur handschriftlichen Übertragung in ein Fahrtenbuch übergeben (und die Bänder sodann neuerlich besprochen) wurden, als zulässig erachtet wurden (UFS Wien vom 24.07.2006, RV/4290-W/02).

Aktuelle Entscheidung des Finanzgerichts (BFG 25.11.2015, RV/7101452/2010)

Auch ein mittels **Computerprogramm** erzeugtes bzw fortgeführtes Fahrtenbuch ist grundsätzlich formell ordnungsgemäß, sofern eben sichergestellt ist, dass **keine nachträglichen Änderungen** möglich sind bzw solche Änderungen jedenfalls dokumentiert und nachvollziehbar sind. Diesen Anforderungen wird allerdings bei Verwendung des Programms Microsoft-Excel (Erstellung und Ausdruck einer **Excel-Tabelle**) nicht entsprochen, sodass eine solche Aufzeichnungsmethode auch nach Ansicht des Bundesfinanzgerichts nicht geeignet ist, den fortlaufenden und lückenlosen Charakter der Angaben und ihre zeitnahe Erfassung mit hinreichender Zuverlässigkeit zu belegen.

Anforderungen an ein Fahrtenbuch für steuerliche Zwecke

Folgende Daten sind in einem ordnungsgemäßen „Fahrtenbuch“ grundsätzlich festzuhalten:

- Datum jeder Fahrt
- Kilometerstand am Beginn und Ende jeder Fahrt
- Fahrstrecke in Kilometer
- Ausgangsort und Zielort jeder einzelnen Fahrt
- Der Reiseweg (und zwar so detailliert, dass er mit einer Straßenkarte nachvollzogen werden kann)
- Zweck jeder einzelnen Fahrt: Werden etwa im Rahmen einer betrieblichen Fahrt mehrere Kunden besucht, so ist der Name jedes einzelnen Kunden anzuführen. Der allgemeine Hinweis „Kundenbesuche“ ist als Zweckangabe hingegen zu vage. Im Idealfall ist die betriebliche Veranlassung auch durch zusätzliche Belege nachweisbar.

Rechtsfolgen eines mangelhaften Fahrtenbuches

Wie bereits erwähnt, entspricht ein mittels **Excel** geführtes Fahrtenbuch aufgrund der nachträglichen Veränderbarkeit grundsätzlich nicht den verlangten Ordnungsmäßigkeitskriterien.

Ebenfalls keine volle Beweiskraft hätte ein – in der Praxis des öfteren vorzufindendes – „Fahrtenbuch“, worin **nur die betrieblichen bzw beruflichen Fahrten**, nicht hingegen die Privatfahrten aufgezeichnet werden. Ein solcher Mangel führt aber nicht automatisch zur gänzlichen Versagung des Betriebsausgaben- bzw Werbungskostenabzuges. Sofern durch entsprechende **zusätzliche Nachweise** (Vertragsabschlüsse etc) und Belege (Serviceprotokolle, Tankbelege etc) die betriebliche/berufliche Veranlassung bzw die Vollständigkeit und Richtigkeit der Angaben **glaubhaft** gemacht werden kann, hat die Finanzverwaltung derartige Aufzeichnungen zumindest als

Schätzungsgrundlage zu berücksichtigen. Eine gänzliche Verweigerung der Betriebsausgaben bzw Werbungskosten kann diesfalls nicht die Folge sein.

Conclusio und Praxistipps

Achten Sie bei der Führung Ihres Fahrtenbuches unbedingt auf die oa formellen und materiellen **Mindestanforderungen**. Vermeintlich „unschöne“ **handschriftliche Aufzeichnungen** (ggfs auch mit eindeutig nachvollziehbaren Korrekturen) in einem gebundenen Buch sind besser als eine (nachträgliche) Erfassung über Excel oder einem ähnlichen **EDV-Programm**, welches Änderungen auch im Nachhinein zulässt. Auch eine Speicherung als pdf-Datei oder ein manueller **Ausdruck** ändern nichts an dieser Problematik.

Je genauer und lückenloser Sie diese Aufzeichnungen führen, desto glaubwürdiger sind sie für die Finanzverwaltung, und Sie werden kaum Probleme bei der Anerkennung der Betriebsausgaben haben, selbst wenn sich einmal der Fehlerkefel eingeschlichen haben sollte.

8. Termin 30.6.2016

Vorsteuervergütung für Drittlands-Unternehmer und österreichischer Unternehmer im Drittland:

Ausländische Unternehmer, die ihren Sitz außerhalb der EU haben, können noch **bis 30.6. 2016** einen Antrag auf **Rückerstattung österreichischer Vorsteuern 2015** stellen. Der Antrag muss beim **Finanzamt Graz-Stadt** eingebracht werden (Formular **U5** und bei erstmaliger Antragstellung Fragebogen **Verf 18**). Belege über die entrichtete Einfuhrumsatzsteuer und sämtliche Rechnungen sind im Original dem Antrag beizulegen. Die Frist ist nicht verlängerbar! Auch im umgekehrten Fall, nämlich für **Vorsteuervergütungen österreichischer Unternehmer im Drittland** (zB Serbien, Schweiz, Norwegen), endet am 30.6.2016 die Frist für Vergütungsanträge des Jahres 2015.

9. Übersicht Abgabetermine Einkommensteuererklärung / Arbeitnehmerveranlagung 2015

| Im Einkommen sind keine lohnsteuerpflichtigen Einkünfte enthalten – „normale“ Veranlagung | | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-----------------|-------------------|---------------------|
| Grund zur Abgabe der Steuererklärung | Formular | abzugeben bis | |
| | | Papierform | elektronisch |
| Steuerpflichtiges Einkommen > € 11.000 | E1 | 2.5.2016 | 30.6.2016 |
| Steuerpflichtiges Einkommen < € 11.000, besteht aber aus betrieblichen Einkünften mit Bilanzierung | E1 | 2.5.2016 | 30.6.2016 |
| In Einkünften sind bestimmte Einkünfte aus Kapitalvermögen enthalten, die keinem Kapitalertragsteuerabzug unterliegen | E1 | 2.5.2016 | 30.6.2016 |
| In Einkünften sind bestimmte Einkünfte aus Immobilientransaktionen enthalten, für die keine Immobilienertragsteuer abgeführt wurde | E1 | 2.5.2016 | 30.6.2016 |

Im Einkommen sind **auch lohnsteuerpflichtige Einkünfte** enthalten und das Gesamteinkommen beträgt mehr als € 12.000 – **Arbeitnehmerveranlagung**

| Grund zur Abgabe der Steuererklärung | Formular | abzugeben bis | |
|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|----------|------------------------------|--------------|
| | | Papierform | elektronisch |
| (Nicht lohnsteuerpflichtige) Nebeneinkünfte > € 730 | E1 | 2.5.2016 | 30.6.2016 |
| Zumindest zeitweise gleichzeitiger Bezug von getrennt versteuerten Bezügen (Gehalt, Pension) von zwei oder mehreren Arbeitgebern | L1 | 30.9.2016 | 30.9.2016 |
| Alleinverdiener- oder Alleinerzieherabsetzbetrag oder der erhöhte Pensionistenabsetzbetrag wurde zu Unrecht berücksichtigt | L1 | 30.9.2016 | 30.9.2016 |
| Abgabe unrichtiger Erklärungen gegenüber Arbeitgeber betreffend Pendlerpauschale bzw betreffend steuerfreie Arbeitgeber-Zuschüsse zu Kinderbetreuungskosten | L1 | 2.5.2016 | 30.6.2016 |
| Krankengeld , Bezug aus Dienstleistungsscheck, Entschädigung für Truppenübungen, beantragte Rückzahlung von SV-Pflichtbeiträgen | L1 | Aufforderung durch Finanzamt | |
| Freibetragsbescheid für das Kalenderjahr wurde bei Lohnverrechnung berücksichtigt | L1 | Aufforderung durch Finanzamt | |
| Freiwillige Steuererklärung | L1, E 1 | bis Ende 2020 | |